

Verfahrensgang

OLG Köln, Zwischenurt. vom 12.09.2005 – 16 U 36/05, [IPRspr 2006-107a](#)

BGH, Beschl. vom 26.09.2006 – VI ZR 200/05, [IPRspr 2006-107b](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Rechtsnormen

EGV-Amsterdam **Art. 234**; EGV-Amsterdam **Art. 253**

EUGVVO 44/2001 **Art. 8 ff.**; EUGVVO 44/2001 **Art. 9**; EUGVVO 44/2001 **Art. 11**

Fundstellen

LS und Gründe

Europ. Leg. Forum, 2006, I-241, II-115

VersR, 2006, 1677

ZGS, 2006, 474

EuZW, 2007, 159

I.L.Pr., 2007, 40, 528

IPRax, 2007, 324

NJW, 2007, 71, mit Anm. *Staudinger*

NZV, 2007, 37

RIW, 2007, 72

VRS, 2007, 112, 259

Informaciones, 2008, 208, mit Anm. *Deck*

Bericht

EuZW, 2006, 740

Aufsatz

Fuchs, IPRax, 2007, 302 A

Hermann, VersR, 2007, 1470

nur Leitsatz

ZIP, 2007, 96

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2006-107b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

des Übereinkommens wird begründet, dass ein allgemeiner Verzicht, der keine spezifischen Vermögenskategorien auflistet, nicht genügen soll, um auch die Immunität bezüglich solcher Vermögenswerte aufzuheben, die für diplomatische oder konsularische oder die anderen in Abs. 1 aufgezählten spezifischen Zwecke bestimmt sind (United Nation/International Law Commission, Yearbook of the International Law Commission 1991, Bd. II, Teil 2, 59). Im Ergebnis bestätigt die Völkerrechtskommission damit die sich in der Praxis abzeichnende Tendenz, dass ein pauschaler Verzicht nicht genügen kann, auch die vom Völkerrecht besonders strikt geschützte diplomatische Immunität von Vermögensgegenständen und -werten aufzuheben. Auch dies spricht gegen die Existenz einer allgemeinen Regel des Völkerrechts, wonach für die Aufhebung der diplomatischen Immunität ein pauschaler Verzicht genügt.“

3. Zuständigkeit in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

Siehe auch Nrn. 17, 18, 24, 25, 31, 71, 72, 178, 201, 211, 261

OLG München, Urt. vom 10.8.2006 – 19 U 1978/06 (unveröffentlicht) – wird zusammen mit dem Revisionsurteil des BGH vom 12.6.2007 – XI ZR 290/06 (NJW-RR 2007, 1570; RIW 2007, 873; WM 2007, 1586; ZIP 2007, 1676; Europ. Leg. Forum 2007, I-161, II-78) – in IPRspr. 2007 abgedruckt.

OLG Frankfurt/Main, Urt. vom 5.4.2006 – 4 U 153/02 (unveröffentlicht) – wird zusammen mit dem Urteil des BGH vom 8.5.2007 – XI ZR 122/06 – in IPRspr. 2007 abgedruckt.

107. *Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird gemäß Art. 234 EG folgende Frage zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts zur Vorabentscheidung vorgelegt.*

Ist die Verweisung in Art. 11 II EuGVO auf Art. 9 I lit. b EuGVO dahin zu verstehen, dass der Geschädigte vor dem Gericht des Orts in einem Mitgliedstaat, an dem er seinen Wohnsitz hat, eine Klage unmittelbar gegen den Versicherer erheben kann, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist und der Versicherer seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat?

a) OLG Köln, Zwischenurt. vom 12.9.2005 – 16 U 36/05: NJW-RR 2006, 70; VersR 2005, 1721 mit Anm. *Looschelders*. Leitsatz in NJW-RR 2007, 144.

b) BGH, Beschl. vom 26.9.2006 – VI ZR 200/05: NJW 2007, 71 mit Anm. *Staudinger*; RIW 2007, 72; IPRax 2007, 324, 302 Aufsatz *Fuchs*; VersR 2006, 1677; Europ. Leg. Forum 2006, I-241, II-115; EuZW 2007, 159; I.L.Pr. 40 2007, 528; Informationen 2008, 208 mit Anm. *Deck*; NZV 2007, 37; VRS 112 2007, 259; ZGS 2006, 474. Leitsatz in ZIP 2007, 96. Bericht in EuZW 2006, 740. Dazu *Hermann*, Gerichtsstand am Wohnsitz des Klägers bei einer Direktklage des Geschädigten gegen den Versicherer gem. Art. 11 Abs. 2 i. V. m. Art. 9 Abs. 1 b EuGVO?: VersR 2007, 1470-1475.

[Die Entscheidung des EuGH erging am 13.12.2007 unter dem Az. C-463/06.]

Der Kl., der in Deutschland seinen Wohnsitz hat, verlangt von der Bekl., einer Haftpflichtversicherung mit Sitz in den Niederlanden, Schadensersatz wegen eines Verkehrsunfalls in den Niederlanden mit einem

Versicherten der Bekl. Das AG am Wohnsitz des Kl. hat die Klage wegen fehlender internationaler Zuständigkeit deutscher Gerichte als unzulässig abgewiesen. Das Berufungsgericht hat mit einem Zwischenurteil die Zulässigkeit der Klage bejaht. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Bekl. weiterhin die Klageabweisung.

Aus den Gründen:

a) *OLG Köln 12.9.2005 – 16 U 36/05:*

„II. Die Voraussetzungen für ein Zwischenurteil über die Zulässigkeit der Klage liegen vor, da die Parteien über die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte streiten. Entgegen der Rechtsauffassung des AG ist die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte zu bejahen. Sie ist aus Art. 11 II i.V.m. Art. 9 I lit. b EuGVO herzuleiten.

Gemäß Art. 11 II EuGVO ist auf eine Klage, die der Geschädigte unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, u.a. Art. 9 EuGVO anzuwenden, sofern eine solche unmittelbare Klage – wie auch vorliegend [vgl. Art. 7 Nr. 2 Wet aansprakelijkheidsverzekering motorrijtuigen (WAM) – Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetz – vom 30.5.1963 (StB 223)] – zulässig ist. Die Verweisung bedeutet nach Rechtsauffassung des Senats, dass Art. 9 I lit. b EuGVO auf den Geschädigten entsprechend anwendbar sein soll, was zur Folge hat, dass er die Direktklage an seinem eigenen Wohnsitz erheben kann.

Diese Auslegung entspricht dem ausdrücklichen Willen des europäischen Verordnungsgebers und ist mit dem Wortlaut der auszulegenden Norm sowie deren Zweck und Entstehungsgeschichte vereinbar.

Der Wille des Verordnungsgebers kommt eindeutig in der Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vom 11.5.2005 (ABl. Nr. L 149/14) zum Ausdruck. Hiernach wird u.a. die Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.5.2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates (ABl. Nr. L 181/65) geändert und um folgende Erwägung ergänzt:

„16 a): Nach Art. 11 II i.V.m. Art. 9 I lit. b der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen kann der Geschädigte den Haftpflichtversicherer in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, verklagen.“

Der Entwurf dieser legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments stammt von dem Ausschuss für Recht und Binnenmarkt, in dessen Bericht vom 10.10.2003 – A 5-0346/2003 – die entsprechende Änderung der Vierten Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie vom 16.5.2000 damit begründet wurde, dass nach der am 22.12.2000 verabschiedeten EuGVO für den Geschädigten in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, ein Gerichtsstand gegen den Haftpflichtversicherer begründet worden sei und es deshalb erforderlich erscheine, auf diese ‚neue Rechtslage‘ in einer Erwägung hinzuweisen.

Dieser nachträglich geäußerte Wille des Verordnungsgebers steht im Einklang mit Sinn und Zweck der gegenüber dem EuGVÜ geänderten Vorschriften der EuGVO. In Art. 9 I lit. b EuGVO wurde im Bereich der Versicherung die Zuständigkeit des Gerichts an dem Ort, an dem der Kläger seinen Sitz hat, neben dem Versicherungsnehmer auf den Versicherten und den Begünstigten ausgedehnt. Sinn und Zweck dieser Neuregelung war es, den Schutz der gegenüber dem Versicherer schwächeren Partei zu stärken (so die Begründung des Verordnungsentwurfs durch die Kommission, KOM 1999 [348], sowie der Bericht des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt vom 18.9.2000 über diesen Vorschlag – A5-0346/2003). Der Schutz der schwächeren Partei rechtfertigt aber gleichermaßen auch bei Klagen des Unfallopfers die Einräumung eines Klägergerichtsstands, da sich dieses ebenfalls gegenüber dem Versicherer in einer schwächeren Position befindet und bei einem Unfall im Ausland besonders schutzbedürftig ist.

Der Wille des europäischen Verordnungsgebers, wie er ihn in der Fünften Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, wird von dem Wortlaut des Art. 11 II EuGVO auch gedeckt und kommt in ihm objektiviert zum Ausdruck. Die Verweisung auf die Vorschrift des Art. 9 I lit. b EuGVO kann nach allgemeinen methodischen Grundsätzen auch ohne eine ausdrückliche Anordnung in dem Sinn verstanden werden, dass Art. 9 I lit. b auf den Geschädigten entsprechend anwendbar sein soll.

Da nach Art. 20 II GG die Rechtsprechung ‚an Gesetz und Recht gebunden‘ ist, darf der Senat sich nunmehr nach Veröffentlichung der Richtlinie 2005/14/EG vom 11.5.2005 über den eindeutigen Willen des Europäischen Parlaments und des Rates, wie er im Wortlaut des Art. 11 II EuGVO zum Ausdruck kommt, nicht hinwegsetzen. Entgegen der bisherigen h.M. in der Literatur (vgl. *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, 7. Aufl., Art. 11 Rz. 4; *Geimer-Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl., Art. 11 Rz. 16; *Nagel-Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, 5. Aufl., § 3 Rz. 101) legt der Senat deshalb Art. 11 II EuGVO dahingehend aus, dass die Vorschrift des Art. 9 I lit. b EuGVO auf den Geschädigten entsprechend Anwendung findet und für diesen einen Klägergerichtsstand an seinem Wohnort begründet (im Ergebnis ebenso *Riedmeyer*, DAR 2004, 205; *Lemor/Becker*, DAR 2004, 205).

Die Entscheidung über die Zulassung der Revision beruht auf §543 II ZPO.“

b) BGH 26.9.2006 – VI ZR 200/05:

„II. Das Berufungsgericht hält die Zuständigkeit des Wohnsitzgerichts des Kl. in Deutschland aufgrund der Verweisung in Art. 11 II auf Art. 9 I lit. b EuGVO für gegeben. Diese Auslegung entspreche dem ausdrücklichen Willen des europäischen Verordnungsgebers und sei mit dem Wortlaut der auszulegenden Norm sowie deren Zweck und Entstehungsgeschichte vereinbar. Der Wille des Verordnungsgebers komme eindeutig in der Erwägung 16 a) der Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vom 11.5.2005 (ABl. Nr. L 149/14) zum Ausdruck ...:

,16 a): Nach Art. 11 II in Verbindung mit Art. 9 I lit. b der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen kann der Geschädigte den Haftpflichtversicherer in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, verklagen.⁴

Der Schutz der schwächeren Partei gegenüber dem Versicherer, dem die Zuständigkeitsregelung in Art. 9 I lit. b EuGVO zugunsten des Begünstigten diene, rechtfertige auch bei Klagen des Unfallopfers die Einräumung eines Klage-Gerichtsstands, da sich dieses ebenfalls gegenüber dem Versicherer in einer schwächeren Position befinde und bei einem Unfall im Ausland besonders schutzbedürftig sei. Die Verweisung auf die Vorschrift des Art. 9 EuGVO könne nach allgemeinen methodischen Grundsätzen auch ohne eine ausdrückliche Anordnung dahin verstanden werden, dass Art. 9 I lit. b auf den Geschädigten entsprechend anwendbar sein solle.

III. 1. Die Zulässigkeit der Klage und demzufolge der Erfolg der Revision hängen davon ab, wie die Verweisung in Art. 11 II EuGVO auf Art. 9 I lit. b EuGVO zu verstehen ist. Nach der Umsetzung der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates vom 16.5.2000 (ABl. Nr. L 181/65) ist eine Direktklage des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer in allen Mitgliedstaaten möglich. Umstritten ist, ob aufgrund der Verweisung in Art. 11 II EuGVO der Geschädigte als ‚Begünstigter‘ im Sinne von Art. 9 I lit. b EuGVO den Haftpflichtversicherer auch an seinem eigenen Wohnsitz verklagen kann, oder ob Begünstigter im Sinne des Art. 9 EuGVO nur derjenige des Versicherungsvertrags sein kann, so dass der Geschädigte nicht die Direktklage vor dem Gericht an seinem Wohnsitz erheben könnte. Auch wenn die Erwägung 16 a) in der Richtlinie 2005/14/EG vom 11.5.2005 die Auslegung des Berufungsgerichts stützt, werden hierdurch letztlich die Zweifel nicht in einer Weise beseitigt, die eine einheitliche Handhabung durch die Gerichte der Mitgliedstaaten gewährleisten könnte. Vor der Entscheidung über das Rechtsmittel der Bekl. ist deshalb das Verfahren auszusetzen und zur Klärung dieser Zweifel gemäß Art. 234 I lit. b EG eine Vorabentscheidung durch den EuGH zu der im Beschlusstenor aufgestellten Frage einzuholen.

2. Die überwiegende Meinung in der deutschen Rechtsliteratur lehnt eine Auslegung, wonach ein Gerichtsstand am Wohnsitzgericht des Geschädigten gegeben ist, ab. Sie stützt sich u.a. darauf, dass die Direktklage keine Versicherungssache im Sinne der Art. 8 ff. EuGVO sei, weil der Direktanspruch im deutschen IPR als deliktischer Anspruch verstanden werde und dem Deliktsstatut unterliege (hierzu vgl. Senat, BGHZ 108, 200, 202¹; BGHZ 120, 87, 89² m.w.N.). Art. 9 I lit. b EuGVO erfasse nach Wortlaut und Stellung im Gesetz nur Versicherungssachen im engeren Sinn (vgl. *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, 2003, Art. 11 Rz. 2.; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, 8. Aufl., Vor Art. 8 Rz. 7, Art. 11 Rz. 4; *Geimer-Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl., Art. 11 Rz. 16; *Fuchs*, IPRax 2001, 425, 426; *Lemor*, NJW 2002, 3666 ff.). Demzufolge könne Begünstigter im Sinne des Art. 9 EuGVO nur jemand aufgrund des Versicherungsvertrags sein, neben dem der Geschädigte durch Art. 11 II EuGVO lediglich zu einem zusätzlichen

¹ IPRspr. 1989 Nr. 56.

² IPRspr. 1992 Nr. 61.

Verfahrensbeteiligten werden könne.

3. Hiergegen wird die Meinung vertreten, dass ein Gerichtsstand am Wohnort des Geschädigten aufgrund der Verweisung in Art. 11 II EuGVO für Direktklagen des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer gegeben sei (vgl. *Looschelders* in der Anm. zu OLG Köln, VersR 2005, 1721 [siehe oben]; *Rauscher-Staudinger*, Europäisches Zivilprozessrecht, 2003, Art. 11 Brüssel I-VO Rz. 6; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl., Rz. 284; *Backu*, DAR 2003, 153; *Riedmeyer*, DAR 2004, 203, 206; *Lemor/Becker*, DAR 2004, 677, 684). Diese Auffassung befürwortet auch der Senat.

Gegen sie spricht nicht, dass der Geschädigte in Art. 9 I lit. b EuGVO nicht genannt wird. Da die Verweisung in Art. 11 II EuGVO die Regelungen des Art. 9 EuGVO auf den Geschädigten überträgt, muss dieser dort nicht gesondert erwähnt werden (vgl. *Looschelders* aaO).

Für die entsprechende Anwendung des Art. 9 I lit. b EuGVO spricht maßgeblich, dass kurz vor Erlass der EuGVO durch die Richtlinie 2000/26/EG vom 16.5.2000 (Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie) der Schutz des Geschädigten bei einem Unfall im Ausland durch die Direktklage des Geschädigten gestärkt worden ist. Die Richtlinie 2005/14/EG vom 11.5.2005 bekräftigt die Rechtsposition des Geschädigten weiter. Aus den Materialien über die Vorarbeiten dazu ergibt sich, dass nach dem Willen der Kommission, die auch Verordnungsgeber der EuGVO war, und des Europäischen Parlaments mit der Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, den Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer einzuführen, auch ein Gerichtsstand am Wohnort des Geschädigten durch Art. 11 II i.V.m. Art. 9 I lit. b EuGVO geschaffen werden sollte. Dies statuierte erstmals der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt des Europäischen Parlamentes in seinem Bericht vom 10.10.2003 (A5-0346/2003 endg., S. 18), gestützt auf ein (unveröffentlichtes) Gutachten seines juristischen Dienstes. Dieser Rechtsauffassung schloss sich die Kommission in ihrer Stellungnahme vom 30.4.2004 an [KOM (2004) 351 endg., S. 3; siehe auch KOM (2005) 57 endg., S. 3]. Darauf beruht schließlich die Aufnahme der Erwägung 16 a) in die Richtlinie 2005/14/EG, durch die für die Direktklage ein Gerichtsstand am Wohnsitzgericht des Geschädigten ausdrücklich bestätigt wird. Auch wenn Erwägungsgründe (Art. 253 EG) keine verbindlichen Rechtsvorschriften, sondern lediglich Mittel zur Auslegung des betreffenden Gesetzes sind (vgl. EuGH – Rs 215/88 [Casa Fleischhandel], Slg. 1989, 2789, 2808; *Anweiler*, Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, 1997, 253 ff.; *Gruber*, Methoden des internationalen Einheitsrechts, 2004, 171 ff.; *Kropholler* aaO Einl. Rz. 46) und der einschlägige Erwägungsgrund erst mehr als vier Jahre nach Erlass der EuGVO in einen anderen EG-Rechtsakt eingefügt worden ist, ist jede Vorschrift des Gemeinschaftsrechts im Lichte des gesamten Gemeinschaftsrechts, seiner Ziele und seines Entwicklungsstands zur Zeit der Anwendung der betreffenden Vorschrift auszulegen [EuGH – Rs 283/81 (C.I.L.F.I.T.) Slg. 1982, 3415 (3430) = NJW 1983, 1257 (1258); *Looschelders/Roth*, Juristische Methodik im Prozess der Rechtsanwendung, 1996, 62 ff.]. Spätere Entwicklungen sind also zu berücksichtigen. Danach sprechen die überwiegenden Gründe für die Annahme, dass der Geschädigte den Direktanspruch gegen den Versicherer vor dem Gericht an seinem Wohnsitz geltend machen kann.“